



VERFÜGUNG

vom 5. Dezember 2002

Henggart. Richt- und Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. Mai 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Henggart eine Revision des Verkehrsplans, eine Zonenplanänderung im Gebiet Riet sowie eine Revision des Erschliessungsplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Juli 2001 und des Bezirksrates Andelfingen vom 25. Juni 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 28. Mai 2001 und 11. Juli 2001 ersucht der Gemeinderat Henggart um die Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage beinhaltet - betreffend die kommunale Richtplanung - eine Revision des Verkehrsplans (RRB NR. 4180/1987) aufgrund der geänderten Randbedingungen. Die Vorlage beinhaltet - betreffend die Nutzungsplanung - eine geringfügige Anpassung der Wohnzone W2B im Gebiet Riet sowie eine Revision des Erschliessungsplans (RRB Nr. 4180/1987). Im Erschliessungsplan werden der Ausbau des Dorfbachs und des Rietbachs (öffentliche Gewässer Nrn. 1.0 und 1.1) als 1. Etappe festgesetzt. Diese neuen nutzungsplanerischen Festlegungen sind in Bezug zu den bereits rechtskräftigen Festlegungen für das betroffene Gebiet als untergeordnete Ergänzungen (Verlegung, Ausbau und teilweise Offenlegung der zwei Bäche) einzustufen. Ein Vorbehalt im Zusammenhang mit Art. 30 der Lärmschutz-Verordnung für diese Festlegungen wird damit hinfällig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Henggart am 16. Mai 2001 festgesetzte Revision des Verkehrsplans und die Zonenplanänderung im Gebiet Riet sowie die Revision des Erschliessungsplans werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- II. Die Gemeinde Henggart wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6, 32 Abs.4 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Henggart (unter Beilage von einem Dossier), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 5. Dezember 2002
022312/Owü/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

